

Wirtschaft und Recht

Voigt, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Voigt, A. (1969). Wirtschaft und Recht. In *Verhandlungen des 1. Deutschen Soziologentages vom 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main* (S. 249-265). Frankfurt am Main: Sauer u. Auvermann. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-187913>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe das Wort dem Herrn Professor Voigt zu seinem Vortrag über:
Wirtschaft und Recht.

Professor Dr. A. Voigt (Frankfurt a. M.):

Die Frage, in welcher Beziehung Wirtschaft und Recht¹⁾ zu einander stehen, ist ein Teil des allgemeinen Problems der Stellung der Wirtschaft im gesellschaftlichen Leben überhaupt. Manchem mag dieses Problem als von geringer Bedeutung und als bloß für reine Theoretiker interessant erscheinen. Denn erfahrungsgemäß können sich die Wissenschaften entwickeln und mannigfaltig ausgestalten, ohne daß man ihr Objekt fest umgrenzt und die Beziehungen, in denen sie zu anderen, demselben Lebens- und Erkenntnisbereiche angehörigen Objekten stehen, klar erkannt hat. Die Stellung manches Wissenszweiges im System der Wissenschaften ist lange schwankend gewesen, und doch hat er sich vielseitig entfaltet. So war auch anscheinend wider die Nationalökonomie noch die Rechtswissenschaft dadurch behindert, daß man über die Beziehung ihrer Objekte, Wirtschaft und Recht, zueinander nicht ganz im klaren war. Dennoch bin ich der Meinung, daß die deutliche Erkenntnis dieser Beziehung von großer Bedeutung für die wissenschaftliche methodische Ausgestaltung namentlich der Wirtschaftswissenschaften ist. Ich stehe hier ganz auf dem Standpunkt von Othmar Spann, der in seiner Schrift über Wissenschaft und Gesellschaft die Methodenfrage der Nationalökonomie geradezu mit der Frage des Verhältnisses der Wirtschaft zu den übrigen Kreisen oder Seiten des gesellschaftlichen Lebens, wie Recht, Staat, Familie, Religion usw. identifiziert. Die Methodenfrage, so führt er aus, sei genau besehen in erster Linie ein Streit um die Charakterisierung des Objektes der Volkswirtschaftslehre; diese Charakterisierung aber sei notwendig eine Bestimmung darüber, in welchem Sinne dieses Objekt Teil des Ganzen der Gesellschaft sei. Je nachdem das Objekt der Nationalökonomie die ganze empirische Wirtschaft in ihrem historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang oder ein reiner Teil — Inhalt der Gesellschaft sei, werde die Methode induktiv oder deduktiv sein. Uns interessiert hier die Methodenfrage nicht. Es sollte nur darauf hingewiesen

¹⁾ Eine viel ausführlichere Bearbeitung desselben Themas durch den Vortragenden ist inzwischen in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. II. Jahrg. 1911 erschienen.

werden, daß die Untersuchung der Beziehung von Wirtschaft zur Gesellschaft oder Wirtschaft und Recht von großer Tragweite ist.

Bevor wir nun auf die Frage der Beziehung von Wirtschaft und Recht eingehen, ist es notwendig, uns vorher über Wesen und Inhalt der beiden zueinander in Beziehung zu setzenden Objekte zu verständigen. Was ist Wirtschaft, was ist Recht? —

Ueber das zweite Objekt, das R e c h t, hat nun meines Wissens nie eine ernstliche Meinungsverschiedenheit bestanden, wenn es auch gewiß nicht ohne Schwierigkeiten ist, vom Begriff des Rechtes eine einfache und umfassende Definition zu geben. Wir begnügen uns vorläufig damit, das Recht als den Inbegriff gewisser N o r m e n zu betrachten, welche die Menschen bei ihrem Tun und Lassen anderen Menschen gegenüber beobachten sollen und welche von der öffentlichen Gewalt getragen und aufrechterhalten werden. Durch letzteres Merkmal unterscheidet das Recht sich von der Sitte, die sich ganz allein auf das öffentliche U r t e i l stützt. Der dritte mit beiden verwandte Begriff ist der des Sittlichen, das im Gegensatz zu beiden des öffentlichen Urteils nicht bedarf, sondern sich am subjektiven Urteil des Handelnden oder dessen Gewissen begnügen läßt.

Während so das Recht hinreichend fest umgrenzt erscheint, herrscht über den Begriff der W i r t s c h a f t keineswegs Einigkeit. Er erweist sich in der Tat als der weitaus schwieriger zu definierende Begriff. In zweierlei Weise haben die Vertreter der Volkswissenschaftslehre ihn zu bestimmen gesucht, einmal mit Hilfe der M i t t e l, durch die der Zweck der Wirtschaft zu erreichen gestrebt wurde, ein andermal mit Hilfe der M o t i v e, aus denen es geschah. Ueber den Z w e c k der Wirtschaft aber bestand wenigstens insofern Einigkeit, als man ihn in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse erblickte. Gemeinsam war ferner den Vertretern beider Auffassungen die Meinung, daß man das Wirtschaftsleben als einen bestimmten Teilinhalt des menschlichen oder gesellschaftlichen Gesamtlebens aufzufassen habe, der sich von anderen Teilinhalten wie dem wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, politischen Leben mehr oder minder vollständig sondern lasse.

Bevor wir jedoch die beiden Versuche, das Wirtschaftsleben zu definieren, im einzelnen betrachten, ist noch ein dritter zu erwähnen, der gewissermaßen beide umfaßt, indem er weder

die Mittel noch die Motive für notwendig hält, um den Begriff der Wirtschaft zu definieren, und allein mit dem Zweck der Bedürfnisbefriedigung auskommen zu können glaubt. Der Jurist Stammler ist es, der in seinem Buche Wirtschaft und Recht von allen besonderen Motiven und allen besonderen Mitteln abstrahiert, dafür aber ein anderes neues Merkmal der Wissenschaft einführt, nämlich die gesellschaftliche Regelung des Handelns. Ihm ist wirtschaften alles Handeln zum Zwecke der Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, ganz einerlei aus welchen Motiven, wenn es nur unter einer von der Gesellschaft gegebenen oder bestimmten Regel erfolgt. Hier wird also die Sitte oder das Recht, dessen Beziehung zur Wirtschaft wir suchen, zu einem wesentlichen Merkmal oder, wie er sich ausdrückt, zur Form aller Wirtschaft gemacht und auch umgekehrt jedes Handeln unter dieser Form als wirtschaftliches Handeln definiert, womit also das gesellschaftliche geregelte Handeln und das Wirtschaften identifiziert ist. Es gibt dann neben dem Wirtschaften nur noch ein Handeln außerhalb der Gesellschaft oder unabhängig von ihr, das rein private Handeln im geschlossenen, isolierten Haushalt oder im Innern eines Betriebes ohne unmittelbare Beziehung zu anderen Betrieben oder Haushalten. Damit wäre die Privatwirtschaft aus dem Begriff der Wirtschaft ganz ausgeschaltet. Stammler schreckt vor dieser Konsequenz seiner Lehre nicht zurück. Privatwirtschaft, so lehrt er, ist etwas ganz wesentlich anderes als Volkswirtschaft oder gesellschaftliche Wirtschaft. Nur diese ist eigentliche und wahre Wirtschaft. Privatwirtschaft ist nur technisches Handeln.

Mit dieser künstlichen Scheidung von Privatwirtschaft und Volkswirtschaft wird sich jedoch der Vertreter der Wirtschaftslehre schwerlich befriedigt erklären. Der Geist der Sprache schon kann unmöglich hier so irre gegangen sein, daß er zwei heterogene Dinge mit gleichem Namen bezeichnete. Privatwirtschaft und Volkswirtschaft müssen etwas gemein haben und gerade um der Auffindung dieses Gemeinsamen handelt es sich für die Wirtschaftslehre. Stammler gibt uns nicht nur keine Antwort auf die Frage, was es sei, sondern er bestreitet die Berechtigung der Frage. Das kann nicht befriedigen, wenn Stammler auch, wie wir noch sehen werden, in einem Punkte Recht haben mag. Betrachten wir

daher die Antworten der Nationalökonomien auf die Frage, was Wirtschaft sei.

Die allgemeinst angenommene Definition dürfte die sein, daß die Wirtschaft den Komplex gesellschaftlicher Erscheinungen umfasse, der die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch materielle Mittel oder die materielle Güterversorgung zum Zwecke habe. Schäffle vergleicht die Funktion der Wirtschaft im sozialen Körper mit der des Stoffwechsels im biologischen Organismus. Die meisten Lehrbücher schließen sich dieser Auffassung an. So definiert Philippovich die Wirtschaft als den Inbegriff aller Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die konstante Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind. Wirtschaftliche Bedürfnisse wären darnach unter der Gesamtheit der menschlichen Bedürfnisse diejenigen, welche sich durch materielle Mittel oder durch Sachgüter befriedigen lassen. Sie bilden gewissermaßen die Unterschicht aller Bedürfnisse, die sogenannten niederen oder materiellen, und stehen im Gegensatz zu den höheren, geistigen und seelischen Bedürfnissen, die auch wieder nur durch geistige Mittel befriedigt werden können.

Die Unterscheidung sieht klar und einfach aus und es soll ihr nicht alle Bedeutung abgesprochen werden. Dennoch ist sie nicht geeignet zur Grenzbestimmung zwischen der wirtschaftlichen und der sonstigen Tätigkeit des Menschen und sie ist daher auch von denen, die sie aufstellten, nicht streng inne gehalten worden. Sie sahen sich bei der Ausarbeitung der Wirtschaftswissenschaft immer zu mehr oder minder erheblichen Grenzüberschreitungen genötigt. Denn die Grenze, welche jene Definition zieht, ist keine natürliche. Sie reißt Erscheinungen auseinander und weist sie verschiedenen Gebieten zu, die unbedingt nahe zusammengehören. Um nur einige Beispiele zu nennen, so würde die Kunst, sofern sie wie Architektur, Plastik und Malerei materielle Güter erzeugt, ins Gebiet der Wirtschaft gehören, die Musik, die Dichtkunst und die mimische Kunst dagegen wären nichtwirtschaftliche Künste, weil sie nur immaterielle Genüsse darbieten. Ganz heimatlos würde ferner überhaupt das große Gebiet der persönlichen Dienste, von denen der Dienstboten an bis zu denen des Arztes, des Juristen, des Lehrers. Gehören sie etwa nicht zur Wirtschaft, oder soll man hier, wie bei der Kunst die Grenzlinie so zu ziehen versuchen, daß alle persönlichen Dienste,

bei denen wenigstens materielle Mittel oder Werkzeuge zur Verwendung kommen zu den wirtschaftlichen rechnen, die übrigen dagegen nicht? Das hieße wieder eine höchst künstliche Grenze ziehen. Man könnte auch versucht sein, das Merkmal der Wirtschaftlichkeit darin zu suchen, daß gewisse Dienste durch materielle Gegengaben vergolten werden. Wie aber dann, wenn die Vergeltung eines Dienstes in einem Gegendienste gleicher Art besteht? Wird dann derselbe Dienst wieder ein nichtwirtschaftlicher? — Machen wir aber die Entgeltlichkeit überhaupt zum Merkmal der Wirtschaft, so verlassen wir das Prinzip, wonach das Sachgut, das materielle Gut das Kennzeichen der Wirtschaft ist, und begeben uns in das Gebiet der zweiten Art der Definition, wonach das Motiv entscheidet; denn, um eines Entgeltes willen wirtschaften, heißt eben aus einem ganz bestimmten Motiv wirtschaften. Auf die Motive aber kommen wir erst später zurück. — Hier sei nur noch gezeigt, was ich vorhin behauptete, nämlich daß diejenigen, welche das Merkmal der Materialität der wirtschaftlichen Vorgänge und Einrichtungen aufstellten, es selbst nicht festzuhalten imstande waren. Ich dachte dabei namentlich an die Sozialpolitik, die doch ganz gewiß einen Teil der Volkswirtschaft ausmacht. Niemals hat man sich aber hier auf die Versorgung der hilfsbedürftigen Volksklassen mit materiellen Gütern beschränkt, sondern von Anfang an auch immaterielle Güter wie Ruhe, Erholung, Gesundheit, Sittlichkeit, geistige Bildung usw. im Auge gehabt und diese zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen der arbeitenden Klassen gerechnet. Gehören sie aber zur Wirtschaft der Arbeiter, so können sie nicht wohl außerhalb der Wirtschaft der besser situierten Bevölkerungsklassen liegen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen den einzelnen Klassen.

Wir kommen also mit unseren Betrachtungen in der Tat zu demselben Ergebnis wie *Stammler*, nämlich, daß alle menschlichen Bedürfnisse, hohe wie nieder, materielle wie nichtmaterielle, wirtschaftliche Bedürfnisse und Objekte der Wirtschaftswissenschaft sind, womit wir uns im übrigen freilich noch nicht seinen Definitionen anschließen.

Nicht viel besser geht es uns nun aber, wenn wir der zweiten Richtung folgen, und in einer besonderen Klasse von Motiven das Kennzeichen der wirtschaftlichen Handlungen zu erblicken

versuchen. Bekanntlich hat man als spezifisch wirtschaftliches Motiv das Selbstinteresse, den Eigennutz, den Egoismus hingestellt. Die Gesamtheit der menschlichen Handlungen wurde also nach dem Motiv in egoistische und altruistische zerlegt und erstere als wirtschaftliche den letzteren gegenübergestellt. Mir scheint, man braucht diese Kennzeichnung des wirtschaftlichen nur in dieser unumwundenen Form auszusprechen, um zu sehen, daß sie unhaltbar sein muß. Sie zieht nicht minder künstliche Grenzen wie die Beschränkung des wirtschaftlichen auf das materielle, und führt zu ähnlichen Schwierigkeiten beim Versuch ihrer konsequenten Durchführung. — Wer ein Buch schreibt, ein Bild malt, ein Drama aufführt aus dem egoistischen Motiv, dadurch seine Person zu heben, sei es direkt oder indirekt mit Hilfe des dadurch verdienten Geldes, handelt wirtschaftlich. Tut er dagegen dasselbe aus altruistischen Motiven, etwa um die Menschen zu bessern und zu bekehren, so fällt dieselbe Tätigkeit außerhalb des Wirtschaftlichen. Bewilligt ein Arbeitgeber seinen Arbeitern Lohn-erhöhungen oder schafft er für sie Wohlfahrtseinrichtungen aus reiner Menschenfreundlichkeit, so ist seine Handlungsweise nicht wirtschaftlich, tut er es, um die Arbeiter an sich zu fesseln oder um der Konkurrenz willen oder aus irgend welchen sonstigen egoistischen Motiven, so wird dieselbe Handlungsweise zur wirtschaftlichen. Das wäre die Konsequenz der Scheidung der Handlungen nach den Motiven.

Die Kennzeichnung des wirtschaftlichen als des aus egoistischen Beweggründen hervorgehenden Teiles menschlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit hat der Nationalökonomie den Namen der *dismal science*, der trostlosen Wissenschaft, eingetragen und auf der anderen Seite ihre Vertreter veranlaßt hat, diese Schande auszutilgen und ihre Wissenschaft von dem Vorwurf, eine Wissenschaft des Egoismus zu sein, rein zu waschen. Man gab mit einem gewissen Bedauern zu, daß ein großer Teil des Wirtschaftslebens vom Egoismus beherrscht sei, aber das sei keine Notwendigkeit. Es sei im Wirtschaftsleben auch Raum für edlere, altruistische Motive, und dieses hervorzuheben, ihnen Geltung zu verschaffen, sei eine Hauptaufgabe der Wirtschaftswissenschaft. Aus diesem Gedanken heraus konstruierte *Adolph Wagner* seine drei wirtschaftlichen Systeme, das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das charitative, von

denen das erste allein vom Motive des Selbstinteresses, vom Erwerbstrieb oder dem Profitstreben beherrscht sei, das zweite dagegen von den edleren Trieben nach Betätigung, nach Ehre und ähnlichen, das dritte allein von altruistischen, uneigennütigen Motiven. W a g n e r war nicht der erste, aber einer der charakteristischsten Vertreter der Anschauung, daß die Nationalökonomie eine e t h i s c h e W i s s e n s c h a f t sei oder werden müsse; er war einer der Mitbegründer der ethischen Schule.

Auf die Beziehung der Ethik zur Wirtschaft werden wir erst später zurückzukommen haben. Hier interessiert uns allein die Frage: Was bedeutet diese Kennzeichnung der Wirtschaftswissenschaft für unser Problem der Definition des Begriffes der Wirtschaft? — Offenbar stellt sie kein neues Merkmal der Wirtschaft auf, im Gegenteil sie beseitigt ein bis dahin wenigstens von einigen aufrechterhaltenes Merkmal, nämlich das des egoistischen Motives. Die ethische Schule verwirft im Grunde überhaupt die Kennzeichnung des wirtschaftlichen Handelns nach dem Motive, denn nach ihr sind egoistische und altruistische überhaupt alle Motive, die überhaupt den Menschen in Tätigkeit versetzen können, im Wirtschaftsleben tätig. Die Entwicklung dieses gehe dahin oder müsse dahin gelenkt werden, die grobegoistischen Motive immer mehr gegen die feineren egoistischen und altruistischen zurücktreten zu lassen.

Für unser Problem ist damit garnichts gewonnen. Im Gegenteil wir stehen jetzt vollkommen vis-à-vis de rien; denn unser bisheriges Ergebnis ist: Der Zweck, die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bestimmt den nächst höheren allgemeinen Begriff, enthält aber nicht das spezifische Merkmal der Wirtschaft. Nicht das Mittel ferner entscheidet; wir müssen materielle wie immaterielle Mittel als wirtschaftliche anerkennen. Endlich ist auch kein bestimmtes Motiv als ausschließlich wirtschaftlich zu bezeichnen, vielmehr sind alle Motive egoistische wie altruistische im Wirtschaftsleben tätig. Was bleibt aber dann zur Kennzeichnung des wirtschaftlichen übrig? Es scheint, als ob dieser Begriff jeder strengen Definition Widerstand leiste, denn was könnte außer Zweck, Mittel und Motiv überhaupt noch in Betracht kommen?

Nun, es gibt d o c h noch ein viertes und weiteres wenn man will, und das wird uns in der Tat zur Definition verhelfen, das ist die B e z i e h u n g zwischen Zweck, Mittel und Motiv. Das

Kennzeichen des wirtschaftlichen ist allerdings weder ein Zweck noch ein Mittel, sondern eine Beziehung zwischen Zweck und Mittel und zwar eine ganz bestimmte, scharf definierbare. Um diese Beziehung zu erkennen, müssen wir von einer Tatsache ausgehen, welche das ganze menschliche Leben beherrscht, das ist die, daß die menschlichen Bedürfnisse im Prinzip unbeschränkt, die menschlichen Mittel aber immer beschränkt sind. Es besteht also eine allgemeine und nie zu beseitigende Diskrepanz zwischen Bedürfnissen und Mitteln und hinaus entspringt die Aufgabe, über die gegebenen Mittel so zu verfügen, daß durch sie eine möglichst vollkommene Bedürfnisbefriedigung erreicht wird, oder, wie wir es auch ausdrücken können, gegebene Bedürfnisse mit möglichst wenigen Mitteln zu befriedigen. Die ökonomische Aufgabe ist also eine sogenannte Maximumaufgabe, wie der Mathematiker sich auszudrücken pflegt. Es soll unter gegebenen Bedingungen das Maximum eines bestimmten Effektes erreicht werden. Das ist das spezifische wirtschaftliche Problem und überall, wo wir dieses antreffen und wo es besser oder schlechter gelöst wird, wird also gewirtschaftet. Wirtschaften heißt nach dem wirtschaftlichen Prinzip über Mittel verfügen, d. h. so verfügen, daß mit den Mitteln möglichst viel erreicht wird. Wirtschaften heißt disponieren, um es durch ein modernes Wort auszudrücken.

Welchem Zwecke die Mittel dienen, ob der Versorgung mit materiellen oder mit geistigen Gütern, ob der Güterproduktion oder der Konsumtion, ja ob der Erhaltung oder der Zerstörung von Gütern, dem Krieg oder dem Frieden ist ganz einerlei. Wenn der Belagerer einer Festung mit gegebenem Belagerungsgeschütz und bestimmter Munition sowie mit einem gegebenen Belagerungsheere die Festung in kürzester Zeit und unter möglichst gründlicher Schädigung des Feindes erobert, löst er so gut eine ökonomische wirtschaftliche Aufgabe wie etwa der Belagerte, der mit dem gegebenen Proviant möglichst lange auszukommen sucht. Auch welcher Art die Mittel sind, ist gleichgültig für die wirtschaftliche Natur der Aufgabe. Man kann und muß mit geistigen oder immateriellen Kräften, mit Raum, Zeit, geistiger Energie ebenso wirtschaften wie mit Stoffen und physischen Kräften. Endlich ist es auch gleichgültig, aus welchen Motiven man handelt. Man kann aus reinem Egois-

mus wirtschaftlich sein, also um möglichst viel Vermögen zu erwerben und dadurch die wirtschaftliche Machtsphäre seiner Person zu vergrößern oder sich selbst Genüsse zu verschaffen. Man kann aber auch aus Liebe zu seinen Kindern, Verwandten oder Volksgenossen Güter sammeln und in deren Interesse verwalten. Wirtschaften tut man in jedem Falle, wenn man mit den ursprünglich verfügbaren Mitteln und Kräften ein Maximum des Erfolges zu erzielen sucht.

Es gibt also eine Oekonomie der Wohltätigkeit so gut wie eine Oekonomie des Gütererwerbs und der Güterproduktion. Die Strategie hat ihre ökonomische Seite, so gut wie der soziale Stoffwechsel oder der Wissenschaftsbetrieb. Denn auch bei der geistigen Arbeit kommt es darauf an, mit gegebenen Mitteln und Kräften möglichst viel zu leisten. Der Mathematiker und Physiker Kirchhoff war es zuerst, der zunächst die Aufgabe der theoretischen Mechanik als eine ökonomische kennzeichnete, indem er die möglichst einfache Beschreibung der Bewegung als solche hinstellte. Dieser Gedanke ist dann später von E. Mach verallgemeinert und übertrieben worden, indem dieser seine Theorie der Relativität aller Erkenntnis auf diesen ökonomischen Grundgedanken aufbaute. Er machte die Oekonomie des Denkens zum eigentlichen Zweck, und die Erfüllung des ökonomischen Prinzips zum Kriterium der Wahrheit eines Gedankenganges. Das war falsch. Richtig aber ist, daß auch das Denken und Erkennen ökonomischen Gesetzen unterliegt und sich von der wirtschaftlichen Seite aus betrachten läßt. Und nicht nur Wissenschaft zu machen ist eine ökonomische Aufgabe, sondern namentlich auch die Wissenschaft mitzuteilen, auszubereiten und anzuwenden.

Die wirtschaftliche Tätigkeit kommt also auf allen Gebieten menschlichen, gesellschaftlichen Lebens vor. Sie ist nicht beschränkt auf ein bestimmtes Gebiet sozialer Erscheinungen sondern sie durchdringt alle, soweit es sich um die Erreichung von Zwecken mit gegebenen Mitteln handelt, und das ist fast überall der Fall. Nicht die ganze Erscheinung, nicht die ganze Tätigkeit ist eine wirtschaftliche, aber jede soziale Erscheinung hat ihre wirtschaftliche Seite und läßt sich vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachten.

Gegen diese weit ausgreifende, fast universale Auffassung des Wirtschaftlichen werden die Vertreter der Wirtschaftswissen-

schaften nun vielleicht einwenden, daß sie zu weit sei und die Wirtschaftswissenschaft, die heute schon gerade genug in ihren Bereich ziehe, veranlassen müsse, sich mit dem ganzen sozialen Leben zu befassen, wenn auch nur, um es von der einen, der wirtschaftlichen Seite aus zu betrachten. Diese Verpflichtung jedoch folgt keineswegs aus der weiten Definition, die durchaus nicht ausschließt, daß man innerhalb des Gebietes der Wirtschaftswissenschaft im ganzen so spezialisiert, wie es bisher üblich war, und daß man sich also nur mit dem Teil der Wirtschaftswissenschaft befaßt, den wir als Volkswirtschaftslehre zu bezeichnen gewohnt sind. Fragen wir uns aber, welcher Teil das ist, oder allgemeiner noch, nach welchem Prinzip die Unterteilung der Wirtschaftswissenschaft vorgenommen wird, so ist die Antwort: nach den wirtschaftenden Subjekten oder nach den Arten der Wirtschaftseinheiten. Diese aber zerfallen vor allen in die beiden großen Kategorien der privaten und der öffentlichen Wirtschaften und demgemäß zerfällt auch die Wirtschaftswissenschaft in die der privaten Haushaltungen und Erwerbswirtschaften und ihrer Beziehungen und die der öffentlichen Haushalte des Staates und der ihm untergeordneten Verwaltungskörper. Die Wirtschaftslehre der privaten Haushalte und Erwerbswirtschaften und ihrer Beziehungen ist dann eben das, was wir **Volkswirtschaftslehre** nennen, während die Wirtschaftslehre des öffentlichen Haushaltes die **Finanzwissenschaft** ist. Das Bindeglied zwischen beiden, das man sowohl der Volkswirtschaftslehre als der Finanzwissenschaft zurechnen kann ist die Lehre von den öffentlichen Erwerbswirtschaften. Die Wirtschaftslehre der öffentlichen Haushalte wäre noch auszubauen über den Umfang der heutigen Finanzwissenschaft hinaus, die zur Hauptsache nur eine Lehre von der wirtschaftlichen Beschaffung der Mittel für den öffentlichen Bedarf ist, zu einer Lehre der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und in diesem Rahmen fände dann auch die Wirtschaftslehre des Krieges Platz, die ich vorhin erwähnte.

Neben diesen speziellen Teilen der Wirtschaftswissenschaft verdient allerdings auch die allgemeine Wirtschaftslehre, die allen Teilen gemeinsam ist, Bearbeitung und Pflege. Sie lehrt uns, daß viele Sätze, die heute nur für die Volkswirtschaftslehre ausgesprochen sind, viel allgemeinere Bedeutung und Geltung haben. Namentlich aber dient der allge-

meine Begriff der Wirtschaft, als die Disposition über gegebene Mittel nach dem wirtschaftlichen Prinzip, uns dazu, die Beziehung des Rechtes zur Wirtschaft zu präzisieren, was ja die eigentliche Aufgabe unserer Betrachtungen war.

Die Disposition über die verschiedenen dem Menschen für seine Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel ist nämlich nicht dem unbeschränkten Willen des Wirtschafters überlassen, sondern durch den Willen der Gesamtheit beschränkt. Diese Beschränkungen der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit sind nun eben der Inhalt des Rechts. Sie werden aufgestellt im Interesse des Friedens der Gesellschaft. Sie dienen dem Schutze des in Ausübung seines Rechtes wirtschaftlich Handelnden anderer gegenüber. Alle Rechtsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß jedermann das Recht hat, zu tun was ihm beliebt, sofern er dadurch Rechte anderer nicht verletzt. Das ist das fundamentale Freiheitsrecht, das jedem Menschen zusteht. Jeder hat also eine sog. Rechtssphäre, innerhalb deren er schalten und walten, d. h. sein Recht ausüben kann. Nur wenn er sie überschreitet, kommt er mit anderen Rechten in Konflikt. Uebrigens ist es nicht bloß das Recht, sondern auch die Sitte, welche dem wirtschaftlichen Handeln Schranken zieht; doch wollen wir uns zunächst auf die Betrachtung des Rechtes beschränken.

Aus dieser Feststellung der Bedeutung des Rechtes für die Wirtschaft geht nun zunächst hervor, daß das Recht nicht etwa das wirtschaftliche Handeln seinem Inhalt nach bestimmt, ihm also etwa Gesetze gibt, durch die es vorschreibt, wie jeder über die vorhandenen Mittel disponieren muß, um den wirtschaftlichen Zweck des größten Erfolges zu erreichen. Darum kümmert sich das Recht prinzipiell nicht. Das Disponieren überläßt es durchaus dem einzelnen Wirtschaftler. Dieser ist daher auch zur Hauptsache für seinen wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg verantwortlich. Das Recht bestimmt allein, über welche Mittel jeder verfügen darf, welche also in seiner Rechtssphäre liegen, unter welchen Bedingungen und wie weit er über sie verfügen darf. Alle Rechte sind Verfügungsrechte, d. h. sie bestimmen, ob und wie weit jeder über Objekte aller Art, materielle und geistige, persönliche und sachliche verfügen darf oder nicht verfügen darf. Nicht aber bestimmt ein Recht, daß jemand über ein Objekt verfügen soll oder, wie er über es verfügen soll.

Die wirtschaftlichen Gesetze der Verfügung über die Güter sind daher, als aus der freien EntschlieÙung der Wirtschaftenden hervorgehend, wesentlich verschieden von den Satzungen des Rechtes, welche der wirtschaftlichen Verfügung lediglich Schranken setzen. Darin lag der fundamentale Fehler *Stammlers*, daß er diese beiden Arten von Gesetzen verwechselte oder vielmehr, daß er die eine Art von Gesetzen gar nicht sah und darum die Gesetze des Rechtes, welche das gesellschaftliche Leben regeln und ordnen mit den Gesetzen des Wirtschaftslebens identifizierte, die das Ergebnis der freien EntschlieÙungen der nach dem wirtschaftlichen Prinzip Handelnden sind und sich aus der Herrschaft dieses Prinzips über das Handeln der Menschen ergeben. — Denselben Fehler macht auch die administrative Schule der Volkswirtschaftslehre, welche auch spezifische wirtschaftliche Gesetze nicht kennt und die Gesetze des Wirtschaftslebens mit den von der Regierung aus wirtschaftspolitischen Gründen gegebenen Gesetzen verwechselt. Die Folge dieser Verwechslung ist verhängnisvoll. Sie besteht in der Anschauung, daß man im Wirtschaftsleben im Grunde alles, was man wolle, durch gesetzgeberische und administrative Maßregeln erzwingen, daß man also durch sie die wirtschaftlichen Gesetze nach Belieben abändern, modifizieren könne, da es eben gar keine andere Gesetzmäßigkeit als diese gäbe. Weit entfernt jedoch davon mit den Gesetzen der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens identisch zu sein, stehen die eigentlich wirtschaftlichen Gesetze vielmehr im Gegensatz zu diesen. Sie leisten ihnen unter Umständen unüberwindlichen Widerstand ähnlich den Naturgesetzen, die sich auch menschlichem Willen nicht fügen. Sind die administrativen Gesetze nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen, so erweisen sich regelmäßig diese als die stärkeren, gegen die sich jene nicht durchzusetzen vermögen.

Doch wir wollen zunächst noch nicht die im Interesse der Wirtschaftspolitik gegebenen administrativen Gesetze, sondern lediglich die viel ursprünglicheren und einfacheren Gesetze betrachten, welche das wirtschaftliche Verfügungsrecht des einzelnen Wirtschafters umschreiben und soweit es sich um private Haushaltungen und Erwerbswirtschaften, also um das Gebiet der Volkswirtschaft handelt, den Inhalt des Privatrechtes ausmachen.

Die Geschichte der Volkswirtschaft ist großenteils eine Geschichte der privatwirtschaftlichen Verfügungsrechte. Sie sind für den jeweiligen Charakter der Volkswirtschaft einer Periode mitentscheidend. Was wir die Wirtschaftsordnung oder die Organisation der Volkswirtschaft eines bestimmten Volkes und Zeitalters nennen, ist jedoch nach dem Gesagten nicht etwa ohne weiteres mit der Rechtsordnung identisch. Diese ist nur ein Teil der Verfassung, die im übrigen abhängt vom Stande der Volkswirtschaften, welche die Volkswirtschaft konstituieren, insbesondere vom Volksvermögen oder Kapitalreichtum und vom jeweiligen Stande der Technik, d. h. von der Menge der den Wirtschaftlern zur Verfügung stehenden Mittel und von deren Fähigkeit, die Mittel anzuwenden, ab. Wir dürfen also die Rechtsordnung nicht als die Ursache der wirtschaftlichen Verfassung eines Landes und einer Zeit auffassen. Sie ist ebenso sehr Folge als Ursache derselben. Rechtsordnung und Wirtschaftsverfassung stehen in Wechselwirkung zu einander.

Insbesondere ist die Entwicklung der Besitz- und Eigentumsrechte, zu denen auch das Verfügungsrecht von Todeswegen also das Erbrecht gehört, für den Zustand der Volkswirtschaft bedeutungsvoll, aber auch das Recht, andere zu Handlungen zu verpflichten, also das Recht der Herrschaft über Personen und die Vertragsrechte sind von größter Bedeutung.

Die wirtschaftlichen Verfügungsrechte lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen und systematisieren.

Jedem Rechte einer Person steht die Pflicht der übrigen gegenüber, dieses Recht zu respektieren, anzuerkennen. Diese Anerkennung kann in verschiedener Weise Ausdruck finden und diese Beziehung zwischen dem Recht des Einen und der Pflicht Anderer gibt zur ersten Einteilung der Rechte Anlaß. Wir können sie nämlich zunächst in die beiden großen Kategorien bringen: 1. die Rechte, denen nur die Pflicht der Passivität, des Geschehenlassens, nicht Hindernis den übrigen gegenübersteht, und 2. die Rechte, welche die Pflicht Anderer zu Handeln involvieren.

Diese können entweder direkt Rechte auf Handlungen anderer sein oder Rechte der Kooperation, des gleichzeitigen Handelns mehrerer, wobei wieder die Handlungen der Berechtigten und der Verpflichteten gleichartig sein und auf Gegenseitigkeit beruhen oder ungleichartig sein können.

Der Jurist pflegt Sachen- und Personenrechte zu unterscheiden. Gegen diese bewahrte Einteilung ist natürlich nichts einzuwenden. Ich möchte sie nur von unserem wirtschaftlichen Standpunkt aus begründen. Wir betrachten alle Rechte als wirtschaftliche Verfügungsrechte. Die Sachenrechte sind nun Rechte des Verbrauchs und Gebrauchs von Sachen und zwar Rechte der ersten Kategorie bei welcher die Pflicht aller übrigen Volksgenossen lediglich in passivem Geschehenlassen besteht, während die Personenrechte anderer zu einer Tätigkeit verpflichten. Doch sind die Sachenrechte nicht etwa die einzigen derartig einseitigen Rechte; ich will jedoch hier auf die Systematik der Rechte vom wirtschaftlichen Standpunkt, die zu ausführlichen Auseinandersetzungen mit den Juristen führen würde, hier nicht näher eingehen, obgleich mir gerade eine Gesellschaft für Soziologie der geeignetste Ort erscheint, solche gemeinsame Angelegenheiten der Jurisprudenz und Volkswirtschaft zu behandeln. Uebrigens wird ja mein Nachredner dieselben oder verwandte Fragen vom Standpunkte des Juristen aus zu beleuchten haben.

Nunmehr zum öffentlichen Rechte und dessen Beziehung zur Wirtschaft. Wie wir beim privaten Recht diejenigen Rechte, denen gegenüber die übrigen Volksgenossen sich lediglich passiv zu verhalten hatten, von denen unterschieden, welche Pflichten anderer zu handeln involvierten, so können wir auch bezüglich der öffentlichen Gewalt einen analogen Unterschied machen. Auch sie verhält sich einem Teile der Rechte und Pflichten der Wirtschaftenden gegenüber im wesentlichen passiv und begnügt sich damit, dem einzelnen bei der Findung oder Feststellung sowie bei der Durchsetzung seines Rechtes zu helfen. Diese Rechte und Pflichten sind eben die des privaten Rechtes, während das öffentliche Recht dadurch gekennzeichnet ist, daß die öffentliche Gewalt unmittelbar selbsttätig eingreift und gewisse Handlungen erzwingt, andere verhindert. Auch hierbei handelt es sich immer darum, die Verfügung der Wirtschaftenden über Sachgüter und Menschen zu beschränken. Diese Beschränkung geschieht hier im Interesse der Gesamtheit oder gewisser Teile des Volksganzen, welche bei freier Verfügung besonders bedroht wären. Mit anderen Worten, es handelt sich entweder um das Gesamtinteresse oder um den Schutz der Schwachen, den wir übrigens auch indirekt als im Gesamtinteresse liegend betrachten können.

Hier ist nun der Ort, auf die zurückgestellte Frage der Bedeutung der Ethik in der Volkswirtschaft und ihrer Beziehung zur Wirtschaft und wirtschaftlicher etwas näher einzugehen. Es sei nun zunächst bemerkt, daß die Ethik als solche mit der Wirtschaft nichts zu tun hat. Wir stellten ja schon, und zwar in Übereinstimmung mit der sog. ethischen Schule fest, daß die Motive für das wirtschaftliche Verhalten irrelevant sind. Egoistische und altruistische Motive können in gleicher Weise ein wirtschaftliches Verhalten veranlassen. Wenn wir daher die Erscheinungen des Gesellschaftslebens rein wirtschaftlich betrachten, so haben wir dabei von allen Motiven zu abstrahieren. Wirtschaftlich handeln heißt ja allein über gegebene Mittel nach dem wirtschaftlichen Prinzip verfügen. Die wirtschaftliche Betrachtung schließt daher die Berücksichtigung der Motive direkt aus. Wir sind als Vertreter der Wirtschaftswissenschaften verpflichtet, die ethischen Motive genau so außer Spiel zu lassen, wie irgend welche anderen persönlichen oder politischen Motive. Das Hereintragen ethischer Gesichtspunkte überhaupt, nicht bloß das der ethischen Motive, hat in der Volkswirtschaftslehre nur Verwirrung angerichtet. Denken sie an das Zinsproblem. Die wirtschaftliche Bedeutung des Zinses ist nur darum so lange verkannt worden, weil man gar nicht nach dieser, sondern nach den Motiven und nach der Berechtigung des Zinsbezuges fragte. Ebenso spielt in das Problem der Bodenrente die Frage, ob sein Bezug ein verdienter oder unverdienter sei, hinein und erschwert das Verständnis der wirtschaftlichen Funktion der Bodenrente und die Einigung über diese. Die allgemeine oder theoretische Wirtschaftslehre ist eben keine ethische Wissenschaft und darf niemals ohne Schaden für sie selbst zu einer solchen gestempelt werden. Dinge wirtschaftlich betrachten, heißt geradezu sie ohne Rücksicht auf ethische Ursachen und Folgen betrachten.

Damit ist natürlich die Ethik aus der Volkswirtschaftslehre in ihrem ganzen Umfange keineswegs verbannt. Sie ist aber aus der allgemeinen und theoretischen Volkswirtschaftslehre in die Wirtschaftspolitik verwiesen, wo sie seit je ihre Stätte gehabt hat und auch in Zukunft behalten wird. Denn auch das ist ein Irrtum der ethischen Schule, und ein Verkennen der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, wenn sie glaubt und lehrt, die Ethik sei erst durch sie in die Wirtschaftspolitik

hineingetragen, erst sie habe die ethische Nationalökonomie und die Sozialpolitik als deren wesentlichsten Bestandteil erfunden. Der Irrtum ist freilich zum Teil durch die Schuld der älteren Nationalökonomien selbst entstanden, welche die politische Oekonomie, wie sie ihre Wissenschaft nicht sehr glücklich bezeichneten, für die Theorie des vom Selbstinteresse beherrschten Handelns der Menschen hielten. In Wahrheit war sie es nie, denn die Herrschaft des wirtschaftlichen Prinzips bedeutet absolut nicht die eines bestimmten Motives, sondern nur das Streben nach einem Maximum des Erfolges, ganz einerlei warum und weshalb dieser erstrebt wurde. Wegen dieses Irrtums irrte dann auch die sog. ethische Schule, wenn sie meinte, daß sie ethische Motive in die Wirtschaftslehre einführte, während sie in Wahrheit nur zeigte, daß der Egoismus nicht als die Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns zu betrachten sei, sondern auch andere Motive zu wirtschaftlichem Handeln führen. So ist im Grunde die ethische Schule selbst in diesem Punkte unethisch, und eine Verständigung mit unserer Auffassung daher absolut nicht ausgeschlossen.

Was aber die Wirtschaftspolitik betrifft, so hat sie immer und notwendig eine ethische Grundlage. Schon die der Physiokraten und Adam Smiths war entschieden ethisch gestimmt und mußte es sein. Die alten Wirtschaftspolitiker waren auch nicht minder Sozialpolitiker wie die neueren der letzten dreißig oder vierzig Jahre. Was jene von diesen unterscheidet, war allein der Standpunkt zur Hauptfrage, ja zur eigentlichen Grundfrage aller Wirtschaftspolitik, nämlich der, wie weit die wirtschaftlichen Verfügungsrechte durch öffentliches Recht beschränkt werden sollen und dürfen. Was kann man dem Selbstinteresse oder dem freien Spiel der Kräfte, was genau dasselbe bedeutet, überlassen, und andererseits, wo und wie eng müssen den freien Verfügungsrechten Schranken gezogen werden? darum handelt es sich. Und diese Frage wurde von den älteren Sozialpolitikern dahin entschieden, daß eine Ausdehnung der Freiheitsrechte zum Ziele führe, während die neueren der Meinung waren, daß namentlich die Beschränkung der Rechte der Unternehmer ein Mittel sei, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern. Die neuere Richtung hat entschieden das Verdienst, der Bedeutung die Beschränkung und des Zwanges gegenüber der einseitigen Empfehlung die Freiheit theoretisch und prak-

tisch gezeigt zu haben. Auf der anderen Seite muß aber auch wieder hervorgehoben werden, daß auch die wirtschaftliche Freiheit noch keineswegs ihre sozialpolitische Rolle ausgespielt hat. Ja wenn einmal eine neue Generation genaue Untersuchungen darüber anstellen wollte, welches Prinzip am meisten zur Aenderung und im ganzen auch zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der modernen Arbeiter beigetragen hat, so wird man meines Erachtens zu dem Resultate kommen, daß das *laissez aller* der Koalitionsfreiheit und der übrigen modernen Freiheitsrechte ganz unvergleichlich mehr Anteil daran hat wie alle die wirtschaftlichen Verfügungsrechte beschränkende Sozialpolitik. Vielleicht ist auch diese Untersuchung eine Aufgabe der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion und möchte bemerken, daß es im Interesse der Versammlung liegt, daß wir jetzt nicht länger als bis um 1 Uhr höchstens diskutieren, und daß im Anschluß an den Nachmittagsvortrag von Herrn Kollegen Kantorovicz bei der nahen Berührung der Gegenstände, auch was eventuell noch an Resten von Diskussion, diesen Vortrag betreffend, übrig bleibt, gelegentlich dieses Vortrags mit der daran anschließenden Diskussion vorgebracht werden kann.

Professor Max Weber: Verehrte Anwesende! Es ist außerordentlich schwierig auf Grund lediglich dieses Vortrags, den wir soeben gehört haben, zu diskutieren. Ich bin überzeugt, daß ein wesentlicher Teil der Gesichtspunkte, die auch für die Auseinandersetzung mit Herrn Kollegen Voigt maßgebend sein werden, erst deutlich werden wird, wenn Herr Dr. Kantorovicz seinen Vortrag, der sich mit Sozialwissenschaft und Rechtswissenschaft befaßt, gehalten haben wird. Denn gerade die Frage des Objekts der Wirtschaftswissenschaft, die im Vordergrund der Erörterungen des Herrn Kollegen Voigt stand, ist ja eine Frage, die nicht getrennt werden kann von derjenigen, die Herr Dr. Kantorovicz behandeln wird. Ich möchte deshalb jetzt unter Vorbehalt, eventuell heute Nachmittag weiter darauf zurückzukommen, nachdem vielleicht Herr Professor Voigt noch einmal sich geäußert haben wird, einige Bemerkungen machen.

Meine Herren, Herr Professor Voigt hat das Entscheidende für die Abgrenzung des Begriffs der *Wirtschaft* mit vollem Rechte in der Relation zwischen Mittel und Bedürfnis gefunden. Wie unmöglich es ist, von einem anderen Standpunkt auszugehen, hat er schlagend nachgewiesen. Wie unmöglich das ist, zeigt sich — ich wiederhole das, obwohl er es schon gesagt hat — insbesondere, wenn man die bisherigen Versuche, es zu tun, durchmustert, und es ist namentlich das in vieler Hinsicht glänzende Werk von Stammler geradezu ein klassischer Beweis dafür, daß es nicht angeht, lediglich zu sagen: Veranstaltung zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse als solcher ist *Wirtschaft*. Aber, meine verehrten Anwesenden, es ist mir nun doch nicht sicher, ob, und zwar selbst nach der eigenen Ansicht des Herrn Professor Voigt, die Formulierung, die er, wenigstens vorläufig, viel-